

**Begründung
zur Zweiten Verordnung zur Änderung der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-
Maßnahmenverordnung
Vom 23. August 2021**

A. Allgemeines

In regelmäßigen Abständen prüft der Ordnungsgeber auch vor dem Hintergrund der grundrechtsintensiven Infektionsschutzmaßnahmen die Notwendigkeit sowie die Rechtmäßigkeit der Corona-Verordnungen. Im Hinblick auf das jeweils aktuelle Infektionsgeschehen können in der Folge Änderungen oder Anpassungen der geltenden Verordnung erforderlich werden.

Am 10. August 2021 hat die Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder (MPK) neue Beschlüsse für Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie getroffen. Ausgehend von dem Umstand, dass die Infektionszahlen sich während des Sommers auf einem sehr niedrigen Niveau befanden ist seit einigen Wochen wieder ein Anstieg festzustellen. Während bundesweit erste Gebietskörperschaften bereits vor einer Sieben-Tage Inzidenz von 100 pro 100 000 Einwohner stehen bzw. diese sogar überschritten haben, liegen in Thüringen mit Stand 20. August 2021 bei einer landesweiten Inzidenz von 12,6 die Werte in den Landkreisen und kreisfreien Städten noch unter 35. Trotz dieser noch moderaten Werte kann aber auch hier die steigende Tendenz nicht negiert werden.

Im Rahmen der MPK wurde beschlossen, dass Geimpfte und Genesene vollständig von etwaigen Testpflichten ausgenommen werden. Demgegenüber wurden Testpflichten für Nichtgeimpfte und –genesene in verschiedenen Bereichen wie Krankenhäusern und Pflegeheimen, Innengastronomie, Aktivitäten in Innenräumen, körpernahe Dienstleistungen und Beherbergungsbetrieben ausgedehnt. Daneben wurden aber auch Abweichungen von der sog. 3G Regelung durch die Länder bei Inzidenzen unter 35 oder der Aufnahme weiterer Indikatoren vorgesehen. Hiervon hat Thüringen durch die Neufassung des § 25 Gebrauch gemacht, indem ein dreistufiges Frühwarnsystem bei welchem nach wie vor von der Sieben-Tage Inzidenz als Leitindikator ausgegangen wird, jedoch hinsichtlich der Aktivierung der Warnstufen ein weiterer Indikator hinzutreten muss. Dabei handelt es sich um die Sieben-Tage-Hospitalisierungsinzidenz in der jeweiligen Gebietskörperschaft oder den Belastungswert btr. die landesweite Auslastung der Intensivbetten. Die den jeweiligen Warnstufen zugeordneten Maßnahmen werden im Erlasswege definiert und je nach lokaler Situation durch die zuständigen Behörden im Wege der Allgemeinverfügung umgesetzt. So entsteht ein ausdifferenziertes System welches einerseits auf lokale Ausbrüche gezielt reagieren kann, andererseits unnötige Einschränkungen für die Bevölkerung vermeidet.

§ 6 wurde übersichtlicher gestaltet.

In § 8a wurden Regelungen hinsichtlich der bevorstehenden Bundestagswahl getroffen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zu 1.:

In § 6 ist die sehr weitgehende Bestimmung des früheren Absatzes 3, der die grundsätzliche Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung in öffentlich zugänglichen Innenräumen vorsah, in Anbetracht der niedrigen Inzidenzen weggefallen. Allerdings können im Falle ansteigender Infektionszahlen im Erlasswege bzw. bei der Umsetzung durch Allgemeinverfügungen verschärfende Maskenregeln getroffen werden. Die bisherige Ausnahme für Nassbereiche findet sich nunmehr in Absatz 3 (neu) Satz 3.

Zu 2.:

Zu a):

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu b):

Die Änderung war erforderlich, weil im Zusammenhang mit der Bundestagswahl am 26. September 2021 gleichzeitig Kommunalwahlen stattfinden. Ausdiesem Grund ist eine Harmonisierung des Hygieneregimes unabweisbar.

Zu 3.:

Der neu eingefügte § 8a regelt die infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der Bundestagswahl am 26. September 2021.

Der Thüringer Verfassungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 01.03.2021 (VerfGH 18/20) ausgeführt:

„Auch wäre es etwa der Exekutive nicht gestattet, mit Hinweis auf infektionsschutzrechtliche Beschränkungen in das Wahlrecht nach Art. 46 ThürVerf einzugreifen.“

Daran wird deutlich, dass das Wahlrecht per se eine überragende verfassungsrechtliche Bedeutung hat und auch infektionsschutzrechtliche Maßnahmen sich daran orientieren müssen.

Der Bundeswahlleiter hat zur Bundestagswahl eine Handreichung btr. Wahldurchführung unter Pandemiebedingungen herausgegeben, an welcher sich § 8a orientiert.

Nach Absatz 2 haben alle Personen sowohl im Wahlraum als auch im Gebäude selbst den Mindestabstand nach § 1 Abs. 1 einzuhalten.

Absatz 3 unterstützt die Einhaltung des Mindestabstandes dadurch, dass die Personenanzahl im Wahlraum nur auf das wirklich erforderliche Maß eingegrenzt wird.

Die Absätze 4 bis 6 schreiben das Tragen von Gesichtsmasken in Einklang mit den Regelungen des § 6 vor. Hierbei wird in Absatz 4 Satz 2 dem Umstand Rechnung getragen, dass eine Abnahme zur Identitätsfeststellung aus wahlrechtlichen Gründen auf Anordnung des

Wahlvorstandes zulässig ist. Die ordnungsrechtliche Vorschrift des § 31 Satz 2 Bundeswahlgesetz wird durch Absatz 5 Satz 2 hinsichtlich der Durchsetzung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen des Tragens von Gesichtsmasken ausgefüllt.

Absatz 6 stellt klar, dass beim Transport von Gegenständen nach § 68 Abs. 2 Satz 3, Abs. 1 Bundeswahlordnung die erforderlichen Personen aus mehreren Haushalten in einem Kraftfahrzeug anwesend sein können, wobei insoweit die entsprechenden Bestimmungen von § 6 gelten.

Zu 4.:

Zu a) und b):

Es handelt sich jeweils um redaktionelle Änderungen.

Zu c):

Zur allgemeinen Klarstellung ist in Ziffer 5 festgelegt, dass sich auch Besucher von Krankenhäusern nach Maßgabe dieser Vorschrift testen lassen müssen, sofern es sich nicht um Geimpfte bzw. Genesene nach § 11 i.V.m. § 2 Abs. 2 Nr. 10 und 12 handelt. Der Begriff des Besuchers ist weit zu verstehen. Darunter fallen alle Personen außerhalb des Krankenhauses, welche Patienten oder aber die Einrichtung etwa zur Erbringung von Dienstleistungen, Anlieferungen oder aus sonstigen beruflichen Gründen aufsuchen.

Zu 5.:

Zu a):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu b):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung

Zu 6.:

Nach § 1 Abs. 1 können Präsenzveranstaltungen an den Hochschulen des Landes nach § 1 Abs. 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149) in der jeweils geltenden Fassung und den nichtstaatlichen Hochschulen nach § 1 Abs. 4 ThürHG auch dann durchgeführt werden, wenn ein Mindestabstand von wenigstens 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann. Das Gleiche gilt für die an Hochschulen durchzuführenden Hochschulprüfungen, staatlichen und kirchlichen Prüfungen sowie an den für den Hochschulzugang oder die Hochschulzulassung erforderlichen Eignungs- oder Eingangsprüfungen, Eignungsfeststellungsverfahren, Auswahlverfahren für zulassungsbeschränkte Studiengänge oder Studierfähigkeitstests.

Zu 7.:

Zu a):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu b):

Absatz 2 Satz 6 wird mit der eingefügten Beschränkung auf Blasinstrumente bei den Orchestern an die Bestimmung des § 13 Nr. 2 harmonisiert.

Zu c):

Absatz 3 wurde gestrichen, da hierin lediglich ein Verweis auf die ThürSARS-CoV-2-KiJuSSpVO enthalten ist. Da die Regelungen zu den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe mit Beherbergungsbetrieb in der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSpVO enthalten sind, ist diese Regelung rein deklaratorisch und somit entbehrlich. In der Folge war die Überschrift in § 23 entsprechend anzupassen.

Zu d):

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu 8.:

Zu a):

Die Aufhebung von Satz 3 in Absatz 1 (Verzicht auf Mund-Nasen-Bedeckung während der Sportausübung) ist aufgrund der Ergänzung in § 6 Abs. 3 Satz 3 nicht mit einer inhaltlichen Änderung verbunden.

Zu b):

Für den in Absatz 2 Satz 1 beschriebenen Sportbetrieb sind auch in der Warnstufe 2 noch keine weitergehenden Einschränkungen vorgesehen. Erst in der Warnstufe 3 sollen die in Satz 3 erwähnten Einschränkungen greifen.

Zu 9.:

§ 25 führt ein gestaffeltes Frühwarnsystem mit drei Warnstufen und neben der Sieben-Tages Inzidenz zwei weiteren Indikatoren ein.

Die MPK vom 10. August 2021 hat unter Ziffer 4 unter anderem den Ländern die Einführung eines auf weitere Indikatoren gestützten, über die bisherige Sieben-Tage-Inzidenz hinausgehenden Systems, zur Disposition gestellt. Bereits zuvor hat die UAG „Strategiewechsel“ der Arbeitsgemeinschaft Infektionsschutz (AGI) unter Beratung des Robert Koch-Instituts Vorschläge zur Eindämmung von COVID-19 im Herbst/Winter 2021/22 den Ländern unterbreitet. Danach wurden neben dem bisherigen alleinigen Indikator der Sieben-Tage-Inzidenz zwei weitere Faktoren eingeführt. Zum einen handelt es sich dabei um den Schutzwert für die Krankheitslast, welcher die stationären Neuaufnahmen mit COVID-19 Patienten pro 100 000 Einwohnern erfasst. Zum anderen handelt es sich um den Belastungswert der die Auslastung des Gesundheitswesens und Sicherstellung der medizinischen Versorgung anhand des Anteils von COVID-ITS Fällen an der ITS Kapazität misst, d.h. die intensivmedizinisch zu versorgenden Patienten.

Dies wurde dergestalt aufgegriffen, dass die bisherige Sieben-Tage Inzidenz nach Absatz 2 Nr. 1 der Leitindikator ist. Die beiden anderen Indikatoren, der Schutzwert (Nr. 3) und der Belastungswert (Nr. 4) sind Zusatzindikatoren (Nr. 2). Dabei bezieht sich der Schutzwert auf die stationären Neuaufnahmen von an COVID 19 erkrankte Personen, wobei auf den Wohnsitz der Patienten im jeweiligen Landkreis bzw. in der kreisfreien Stadt abgestellt wird. Dieses

Kriterium gibt einen Anhaltspunkt für den Umfang schwerer Erkrankungen in der jeweiligen Gebietskörperschaft. Der Belastungswert hingegen kann sich aufgrund des Verteilungsmechanismus des Thüringer COVID 19 Versorgungskonzepts in Thüringen sinnvollerweise nur an der landesweiten Auslastung der Intensivbetten orientieren.

Absatz 3 bestimmt die Voraussetzungen die für das Erreichen der jeweiligen Warnstufen erforderlich sind. Dabei ist der Leitindikator die maßgebliche Größe. Die jeweilige Warnstufe wird allerdings nur dann erreicht, wenn einer der beiden Zusatzindikatoren den entsprechend vorgegebenen Wert der Warnstufe erreicht. Hinsichtlich des Leitindikators erfolgte eine Staffelung nach Maßgabe der §§ 28a Abs. 3 (Schwellenwert 35), 28b Abs.1 (Schwellenwert 100) IfSG sowie dem bereits in früheren Verordnungen zur Anwendung gekommenen Wert von 200. Diese Staffelung entspricht im Übrigen auch dem Modell der UAG „Strategiewechsel“ der AGI. Letzteres gilt auch für die Werte der jeweiligen Zusatzindikatoren.

Nach Absatz 4 tritt die jeweilige höhere Warnstufe bzw. die Warnstufe 1 (sofern bis dahin keine Warnstufe bestand) in Kraft, wenn der Leitindikator und mindestens ein Zusatzindikator an drei aufeinander folgenden Tagen den entsprechenden nach Absatz 3 Nr. 1 bis 3 zugeordneten Wert erreicht.

Im umgekehrten Fall, d.h. Eintritt einer niedrigeren Warnstufe ist es ausreichend, dass lediglich der Leitindikator den Wert dieser Warnstufe erreicht; die Werte der Zusatzindikatoren sind insoweit nicht maßgeblich (Absatz 5). Wird die Warnstufe 1 nach dieser Maßgabe unterschritten gilt keine Warnstufe mehr. Im Falle der Unterschreitung einer Warnstufe muss diese allerdings mindestens an sieben aufeinanderfolgenden Tagen bestanden haben.

Nach Absatz 6 werden die jeweiligen Werte nach Absatz 3 durch die oberste Gesundheitsbehörde auf der angegebenen Website veröffentlicht.

Absatz 7 bestimmt, dass die an die jeweiligen Warnstufen anknüpfenden Maßnahmen im Erlasswege durch die oberste Gesundheitsbehörde festgelegt werden. Die zuständigen Behörden (§ 2 Abs.3 ThürIfSGZustVO) setzen diese Maßnahmen dann im Wege von Allgemeinverfügungen (§ 28 IfSG, § 35 Satz 2 ThürVwVfG) in Abhängigkeit der jeweiligen lokalen Warnstufe um.

Das neue Indikatorensystem wird regelmäßig überprüft und ggf. angepasst oder weiterentwickelt.

Zu 10.:

Die Bestimmung regelt erforderliche Folgeänderungen im Bereich der Ordnungswidrigkeiten.

Zu 11.:

Zu a):

Die Bestimmung regelt das Außer-Kraft-Treten.

Zu b):

§ 32 Satz 2 regelt das Außer-Kraft-Treten der wahlrechtlichen Bestimmung der §§ 8 Abs. 2 und 8a sowie die hiermit verbundenen Regelungen des § 6 gesondert. § 28a Abs. 5 Satz 2 IfSG sieht für die Geltungsdauer der Verordnung grundsätzlich vier Wochen vor. Die auf die wahlrechtlichen Bestimmungen bezogene geringfügige Überschreitung dieser Frist ist dem Umstand geschuldet, dass andernfalls, d. h. Aufnahme oder Verlängerung der

infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen im Rahmen der nächsten Verordnung bei der Vorbereitung Durchführung von Wahlen eine beträchtliche Unsicherheit entstanden wäre. Daher ist die Fristüberschreitung insoweit aus sachlichen Gründen gerechtfertigt.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten dieser Verordnung am 24. August 2021.